

Fall – Arbeitnehmererfindungsrecht

Die Marburg Pharma AG (M-AG) ist Inhaberin einer Zulassung für ein Präparat, das die Symptome der Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) mindert. Für dieses Präparat (P) besteht seit dem Jahre 2007 Patentschutz aufgrund eines beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Patents und seit 2010 eine Zulassung durch das BfArM. In der Patentschrift ist Herr Dr. Franz (F) als Miterfinder eingetragen.

F war in den Jahren 2004 bis Ende 2014 der Leiter der Forschungs- und Entwicklungsabteilung der M-AG und hat sich speziell mit der Entwicklung von P beschäftigt. Neben F sind ebenfalls die Herren A, B und C als Miterfinder in der Patentschrift genannt. Teile der Entwicklungen oblagen maßgeblich dem Verantwortungsbereich von F. So war F dafür verantwortlich, die Bioverfügbarkeit von P zu verbessern. Dies gelang F auch, so dass P anderen Produkten auf dem Markt in Bezug auf die Bioverfügbarkeit weit überlegen ist.

Die Arbeitnehmererfindung von F ist ordnungsgemäß durch die M-AG in Anspruch genommen worden. Nach dem sich P sehr schleppend auf dem Markt etablieren konnte, gelang 2009 der Durchbruch. In der Zwischenzeit hat sich P zum einem sog. „Block-Buster-Produkt“ entwickelt. So wird durch P ein Umsatz von ca. 10 Millionen Euro pro Jahr erwirtschaftet. Zwischenzeitlich wurden das Patent und die dazugehörige Erfindung jedoch an die Muttergesellschaft der M-AG verkauft. Der Verkaufspreis betrug in diesem Zusammenhang 3 Millionen Euro.

F ist der Erfolg von P natürlich nicht verborgen geblieben und verlangt jetzt von der M-AG eine angemessene Vergütung seiner Erfindertätigkeit auf der Grundlage des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

Sie sind ein(e) Mitarbeiter/in der M-AG. Im Hause ist bekannt, dass Sie den Masterstudiengang Pharmarecht in Marburg absolvieren. Deshalb bittet man Sie um die Beantwortung der folgenden rechtlichen Fragen.

1. Welche Art der Erfindung liegt dem oben geschilderten Sachverhalt zugrunde? Nennen Sie bitte die jeweils einschlägigen Paragraphen aus dem ArbNErfG und begründen Sie kurz Ihre Ansicht.
2. Woraus ergibt sich der gesetzliche Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers?
3. Berechnen Sie die Vergütungshöhe der Arbeitnehmererfindung!
 - a) Nennen Sie die abstrakte Formel zur Berechnung der Vergütungshöhe.
 - b) Berechnen Sie den **Anteilsfaktor an der Erfindung (A)** und **Miterfinderanteil (M)** begründen Sie diese.
 - c) Hinsichtlich des **Erfindungswerts (E)** möchte die M-AG den Verkaufswert von 3 Millionen Euro als Erfindungswert veranschlagen. F ist hiermit nicht einverstanden und wendet hiergegen ein, dass der Verkaufspreis weit unter dem angemessenen Verkaufspreis liegt. Was meinen Sie? Begründen Sie Ihre Ansicht.
 - d) Wie hoch ist die konkrete Vergütungshöhe?

4. Wie verhält es sich, wenn F eine Erfindung in seiner Freizeit und ohne Zutun des Arbeitgebers entwickelt, diese aber für den Arbeitgeber nützlich ist. Hat der Arbeitnehmer dann einen Anspruch gegen F aus dem ArbNErfG? Begründen Sie kurz Ihre Ansicht.

Bearbeitungszeit: ca. 20 Minuten und 20 Minuten Diskussion

Lösungsskizze zum Fall ArbNErfG

Zu Frage 1:

Es handelt sich um eine sog. „Dienstfindung“ - § 4 Abs. 2 ArbNErfG.

Zu Frage 2:

Vergütungsanspruch

Mit der Inanspruchnahme der Dienstfindung durch den Arbeitgeber, steht dem Arbeitnehmererfinder ein Anspruch auf angemessene Vergütung gem. § 9 Abs. 1 ArbEG zu. Der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers stellt den wirtschaftlichen Ausgleich für die dem Arbeitgeber durch Inanspruchnahme überlassenen Erfindungsrechte dar. Nach den §§ 9, 10 ArbEG ist der Arbeitnehmererfinder grundsätzlich an allen wirtschaftlichen (geldwerten) Vorteilen zu beteiligen, die seinem Arbeitgeber aus der Dienstfindung kausal zufließen. Es kommt auf die objektiv zu bestimmenden Vorteile des Arbeitgebers aus der tatsächlichen oder möglichen Verwertung der Dienstfindung an. Diese sind unternehmensbezogen zu ermitteln.

Zu Frage 3:

a) Berechnungsmethode (abstrakt)

Erfindungsvergütung (**V**) als Produkt von Miterfinderanteil (**M**) Erfindungswert (**E**) und Anteilsfaktor (**A**):

$$V = M \times E \times A$$

1. Miterfinderanteil
2. Ermittlung Erfindungswert
3. Ermittlung Anteilsfaktor
4. Ermittlung des jährlich an den Erfinder zu zahlenden Vergütung

b) Konkrete Berechnung

Miterfinderanteil („M“)

Für die Bemessung der Größe des Miterfinderanteils ist das Gewicht ausschlaggebend, das den Einzelbeiträgen der an der Erfindung Beteiligten zueinander zukommt.

Konkret $\frac{1}{4}$

Anteilsfaktor („A“)

Anders als ein freier Erfinder ist der im Arbeitsverhältnis stehende Erfinder nicht mit den wirtschaftlichen Risiken der Entwicklung und Verwertung belastet und profitiert zugleich von den betrieblichen Ressourcen seines Arbeitgebers. Dies berücksichtigt auch das Arbeitnehmererfindergesetz. Der Erfindungswert wird demzufolge über den sog. Anteilsfaktor gemildert.

Der Anteilsfaktor wird durch drei Teilfaktoren bestimmt (vgl. RL Nr. 30 ff. zu § 11 ArbEG)

- Teilfaktor (a): Stellung der Aufgabe
- Teilfaktor (b): Lösung der Aufgabe
- Teilfaktor (c): Aufgabe und Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb

(a) Stellung der Aufgabe

Der Anteil des Arbeitnehmers am Zustandekommen der Dienstleistung ist dabei umso größer, je größer seine Initiative bei der Aufgabenstellung und je größer seine Beteiligung bei der Erkenntnis der betrieblichen Mängel und Bedürfnisse ist (RL Nr. 30 zu § 11 ArbEG). Die Aufgabenstellung ist der Hinweis auf ein bestimmtes technisches Problem, das einer Lösung zugeführt werden soll. Entscheidend ist daher, inwieweit der mit der Erfindung objektiv erreichte technische Erfolg auf einer betrieblichen Einflussnahme beruht.

Da F der Verantwortliche für die Entwicklung war, kann davon ausgegangen werden, dass Ziele klar definiert wurden ohne Lösungswege vorzugeben, es kann also hinsichtlich der Stellung der Aufgabe gem. der RL Nr. 31 eine Einordnung in die Gruppe 2 („Der Arbeitnehmer ist zu der Erfindung veranlasst worden, weil der Betrieb ihm eine Aufgabe ohne unmittelbare Angabe des beschrittenen Lösungsweges gestellt hat.“). **Somit ist vertretbar, dass die Wertzahl 2 angemessen ist.** Bei Mitarbeitern in der Forschung und Entwicklung ist die Einordnung in die Gruppe 2 regelmäßig die nächstliegende (vgl. Bartenbach/Volz, ArbEG, Kommentar, 4. Aufl. 2002, § 9 Rn. 272.2).

(b) Lösung der Aufgabe

Bei der Ermittlung der Wertzahl für den Teilfaktor (b) des Anteilsfaktors, die Lösung der Aufgabe, sind folgende Gesichtspunkte zu beachten (RL Nr. 32)

1. Die Lösung wird mithilfe der dem Erfinder beruflich geläufigen Überlegungen gefunden;
2. sie wird aufgrund betrieblicher Arbeiten oder Kenntnisse gefunden;
3. der Betrieb unterstützt den Erfinder mit technischen Hilfsmitteln.

Vorliegend dürfte demnach davon auszugehen sein, dass die Merkmale 1 und 2 jedenfalls teilweise erfüllt sind und das Merkmal 3 vollständig verwirklicht ist. **Es ist daher vertretbar, in Anlehnung an die Tabelle in Bartenbach/Volz, ArbEG, Kommentar, 4. Aufl. 2002, § 9 Rn. 275, eine Wertzahl von 2,5 für angemessen zu halten.**

Wertzahl	Erfüllte Merkmale
6	Keines
5	1 teilweise
4,5	1 voll bzw. 2 teilweise
3,5	1 voll und 1 teilweise bzw. 3 teilweise
2,5	2 voll bzw. 1 voll und 2 teilweise
2	2 voll und 1 teilweise
1	3 voll

(c) Aufgaben und Stellung im Betrieb

Der Anteil des Arbeitnehmers verringert sich umso mehr, je größer der ihm durch seine Stellung ermöglichte Einblick in die Erzeugung und Entwicklung des Betriebs ist und je mehr von ihm angesichts seiner Stellung und des ihm zum Zeitpunkt der Erfindungsmeldung gezahlten Arbeitsentgeltes erwartet werden kann, dass er an der technischen Entwicklung des Betriebes mitarbeitet (RL Nr. 33). Maßgeblich ist der tatsächliche Aufgaben- und Pflichtenkreis des Erfinders im Zeitraum bis zur Fertigstellung der Erfindung. (Bartenbach/Volz, Arbeitnehmererfindungen, 2. Aufl. 2006, Rn. 339).

Als Abteilungsleiter dürfte F grundsätzlich in die zweite Gruppe der RL Nr. 34 einzuordnen sein („Leiter der Forschungs- und Entwicklungsabteilung“).

Für die Berechnung des Anteilsfaktors gilt die Tabelle der RL Nr. 37. Daraus ergibt sich:

a+b+c	=	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	(20)
A	=	2	4	7	10	13	15	18	21	25	32	39	47	55	63	72	81	90	(100)

Wertzahl aus der Stellung der Aufgabe (2)

+

Wertzahl aus der Lösung der Aufgabe (2,5)

+

Wertzahl aus Stellung und Aufgabe im Betrieb (2)

=

ein Anteilsfaktor von 10 % – 13 %.

c) Erfindungswerts

(P) Umsatzbezogene Vergütung oder Kaufpreis

Der Erfindungswert ist ein entscheidender Bezugspunkt für die Berechnung der Arbeitnehmererfindungsvergütung. Der Wert der Erfindung drückt sich in der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Erfindung aus.

Ansatzpunkte:

- Verkaufserlös, jedoch Verkauf unter Wert?
- Lizenzanalogie

Beides vertretbar, jedoch sollte diese Position mit Pro und Contra diskutiert werden.

Konkret wird der Erfindungswert mit 3 Millionen berechnet.

d) Konkrete Vergütungshöhe

Miterfinderanteil = 25 %

Erfindungswert = 3.000.000

Anteilsfaktor = 13 %

$$V = 0,25 * 3.000.000 * 0,13 = \underline{97.500 \text{ Einmalzahlung}}$$

Zu Frage 4:

Der Arbeitnehmer hätte keinen Anspruch auf Vergütung, da es sich um eine sog. freie Erfindung handelt - § 4 Abs. 3 ArbNErfG.